

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 09.11.2020 um 17:00 Uhr** im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **VO/2020/573**
6. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag **VO/2020/574**
7. Entsendung von Vertretern des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Aufsichtsrat der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH **VO/2020/582**
8. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/368-003**
9. Antrag der Fraktionen SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem TOP "Teilnahme an der Fairtrade-Towns Kampagne" **VO/2020/557-001**
10. Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- 10.1. Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2021 **VO/2020/515**
- 10.2. Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005 **VO/2020/514**
- 10.3. AWR - Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis **VO/2020/553**
11. Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunales und Ordnung sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz **VO/2020/500**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/573
- öffentlich -	Datum: 20.10.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung vom 14.09.2020 wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

Entfällt



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/574
- öffentlich -	Datum: 20.10.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Zarp-Menzel, Karen
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlichen Sitzungen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst 1.3 – Gremien und Recht

19.10.2020

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	17.06.2019, 29.06.2020	Gründung einer Klimaschutzagentur	FB 2		Die Gründung und notarielle Beurkundung hat am 1. Oktober 2020 stattgefunden. Weitere administrative Schritte zur Einrichtung des Geschäftsbetriebes folgen.

Im Auftrag
Judith Matthiesen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/582
- öffentlich -	Datum: 27.10.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus
Entsendung von Vertretern des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Aufsichtsrat der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

Frau
Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

27.10.2020

Antrag für die Sitzung des Kreistages am 09.11.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt, einen TOP „Entsendung von Vertretern des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde in den Aufsichtsrat der Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde gGmbH“ aufzunehmen.

Gem. § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind neben dem/der Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen. Für diese Mitglieder kann der Kreistag eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aussprechen.

Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen.

Für die CDU-Fraktion

Reimer Tank
Umweltpolitischer Sprecher



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/368-003
- öffentlich -	Datum:	20.10.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.10.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

In der Kreistagssitzung am 14.09.2020 wurde eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Allerdings war die Hauptsatzung nach Rückmeldung des Ministeriums fürs Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) in der Fassung nicht genehmigungsfähig.

Zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 14.09.2020 waren sowohl das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften als auch die Landesverordnung über die Bekanntmachung und Verkündung noch nicht in Kraft.

Außerdem ist durch die Änderung der Bekanntmachungsverordnung die Aufnahme einer weiteren Regelung erforderlich. Diese Regelung ist in § 16 der Hauptsatzung enthalten.

Gegenüber der Vorlage VO/2020/368-002 sind entsprechend eines Hinweises durch das MILIG weitere Umformulierungen in § 16 Absatz 1 und 2 enthalten. Mit E-Mail vom 19.10.2020 hat das MILIG nun eine Genehmigung der Hauptsatzung in Aussicht gestellt.

Aus diesen Gründen bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch den Kreistag. Im Übrigen sind die Änderungen, wie sie der Kreistag in der Sitzung am 14.09.2020 beschlossen hat sowie redaktionelle Änderungen in dem vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung enthalten.

Sämtliche Änderungen sind in einer Synopse aufbereitet und hervorgehoben. Dabei sind die Punkte, wie sie der Kreistag in der Sitzung am 14.09.2020 beschlossen hat,

grau hervor gehoben und die danach geänderten Punkte gelb hervor gehoben.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

1. Synopse der beabsichtigten Änderungen bei der Neufassung der Hauptsatzung
2. Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Gremien und Recht

20.10.2020

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung in der Fassung auf Grund des Kreis- tagsbeschlusses vom 16.09.2019	Änderungen in der beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung für die Kreistagssitzung am 09.11.2020	Anmerkungen
Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.09.2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:	Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.11.2020 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstel- lung des Landes Schleswig-Holstein folgende Haupt- satzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlas- sen:	
§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg. (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinan- der (für Schleswig), unten in Rot das silberne, hol- steinische Nesselblatt. (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt		

<p>schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>		
<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.</p> <p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsi-</p>		

dent oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.

(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dau-

<p>er der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>		
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>		
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einbringung frauenspezifischer Belange in die		

<p>Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,</p> <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufga-</p>		
--	--	--

<p>benbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>		
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.</p> <p>a) <u>Hauptausschuss</u> Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht</p> <p>Aufgabengebiet nach § 40b KrO – Finanzwesen</p>		

- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindecrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe

- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsopferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswege-

bau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stell-

<p>vertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:</p> <table border="1" data-bbox="219 228 965 526"><tr><td>1 und 2 Mitglieder im Ausschuss</td><td>Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder</td></tr><tr><td>3 Mitglieder im Ausschuss</td><td>Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder</td></tr><tr><td>4 Mitglieder im Ausschuss</td><td>Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder</td></tr><tr><td>5 und mehr Mitglieder im Ausschuss</td><td>Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder</td></tr></table>	1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder	3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder	4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder	5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder		
1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder									
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder									
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder									
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder									
<p>§ 6 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>										
<p>§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p> <ul style="list-style-type: none">– wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,– nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtli-										

<p>nien) wahrgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none">– keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,– der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,– in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich. <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen,2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb		
--	--	--

<p>von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,</p> <p>5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,</p> <p>6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,</p> <p>7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.</p> <p>9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.</p> <p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über</p>		
--	--	--

<p>von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4,6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>		
<p>§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich</p>		

der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
2. Partnerschaftsvereinbarungen,
3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in eingetragenen Gesellschaften und anderen privatrechtli-

<p>chen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,</p> <p>7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,</p> <p>9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,</p> <p>10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirt-</p>		
--	--	--

<p>schaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,</p> <ol style="list-style-type: none">11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.		
--	--	--

<p>17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.</p> <p>18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.</p> <p>19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und eh-</p>		
--	--	--

<p>renamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>		
<p>§ 9 Aufgaben der weiteren Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.</p>		
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p>		

<p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>		
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>		

<p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p>		
	<p>§ 12 Bild und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).</p> <p>(4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben.</p>	<p>Neu eingefügt</p>

	<p>Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.</p> <p>(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.</p> <p>(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.</p> <p>(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.</p>	
	<p>§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p>	<p>Neu eingefügt</p>

	<p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.</p> <p>(4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen</p>	<p>Aus Gründen der Klarstellung gestrichen.</p>
--	--	---

	Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.	
§12 Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.	§ 14	Neue Nummerierung: § 14
§ 13 Verpflichtungserklärungen Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechts-	§ 15	Neue Nummerierung: § 15

<p>verbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>		
<p>§ 14 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde“, erscheint mittwochs und freitags, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg, Kaiserstraße 8 kostenlos erhältlich. Das Kreisblatt wird am Erscheinungstag als pdf Dokument auf der Homepage www.kreis-rd.de hinterlegt.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 16 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Neue Regelungen zur Form der Bekanntmachung sowie zu Bekanntmachungen nach dem BauGB, Abs. 1 sind nach Rücksprache mit dem MILIG hinzugefügt worden</p> <p>Neue Regelung, Abs. 2 ist nach Rücksprache mit dem MILIG hinzugefügt worden</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	<p>Neue Nummerierung: § 17</p>

<p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein am 01.10.2019 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	
--	--	--

Im Auftrag
Judith Matthiesen

Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom **09.11.2020** und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration **und Gleichstellung** des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.
- (3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.
- (5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages. Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.

§ 3 Landrätin/ Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete
Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen
- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindekrankenpflege
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsofferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz
- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau

- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.
- (3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

§ 6 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Aufgaben der Landrätin oder des Landrats**

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,
- in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich.

- (2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Stundung von Forderungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,
6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.

10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.

Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.

Soweit unter den Ziffern 4, 6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,
 2. Partnerschaftsvereinbarungen,
 3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,

5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,
6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,
7. die Errichtung, Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
8. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 150.000 €, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 450.000 €,
10. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
11. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
12. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,
13. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,
14. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,

15. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 € ,
16. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.
17. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000€ p.a. nicht überschreitet.
18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000€.
19. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.

Soweit unter den Ziffern 11,13 und 14 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9

Aufgaben der weiteren Ausschüsse

- (1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.
- (2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat (Selbstverwaltungsangelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.
- (2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke und der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Die Übermittlung an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 12

Bild und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO).

- (4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.
- (5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.
- (6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.
- (7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 13

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten nach § 16 b Abs. 1 KrO können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 14

Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kreises werden über die Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein am XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/557-001
- öffentlich -	Datum:	21.10.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Antrag der Fraktionen SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem TOP "Teilnahme an der Fairtrade-Towns Kampagne"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Fraktionen SSW und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fehler beim Einfügen eines Dokumentes:
Dokument 14000090t090000ovo3ana01.pdf liegt nicht im
PDF Format vor.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/557-001-001
- öffentlich -	Datum:	02.11.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Antrag der Fraktionen SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem TOP "Teilnahme an der Fairtrade-Towns Kampagne"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Anbei wird die fehlende Anlage zu TOP 9 nachgereicht.

Anlage/n:

Antrag Fair-Trade_SSW Grüne



SSW Kreistagsfraktion

Rendsburg - Eckernförde

Kreishaus, Kaiserstraße 8-10

24768 Rendsburg

Tel: 0176-80095803

BÜ
Re
Kr
24
Te

An die Kreispräsidentin,

Frau Dr. Juliane Rumpf.

**Tagesordnungspunkt „Teilnahme an der Fairtrade-Towns-Kampagne“ zur Sitzung des
Kreistages am 09.11.2020.**

Sehr geehrte Frau Rumpf,

die SSW Kreistagsfraktion und die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN beantragen den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 09.11.2020 aufzunehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde setzt sich das Ziel „Fair-trade-Landkreis“ zu werden und bewirbt sich um den Titel bei der internationalen Kampagne von TransFair. Die Antragsstellung erfolgt im 1. Halbjahr 2021. Hierzu müssen die fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne erfüllt werden. Außerdem wird bei allen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und bei Veranstaltungen im Kreishaus Fair-Trade-Kaffee verwendet, sowie ein weiteres Fair-Trade gehandeltes Produkt.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zum Fair-trade-Landkreis die Aktivitäten Vorort koordiniert. Diese Steuerungsgruppe setzt sich aus Vertreter*Innen des Kreises sowie je einen Vertreter oder einer Vertreterin der Fraktionen zusammen. Zudem sind Vertreter oder Vertreterinnen aus den Bereichen Kirche, Schule, Vereine und Medien wünschenswert.
3. Zu den Aufgaben einer Steuerungsgruppe gehört unter anderem die Festlegung der Vorgehensweise für die Erfüllung der Kriterien, um Fair-Trade Landkreis zu werden und die Ausarbeitung von Ideen, die die Entwicklung des Fair-Trade in Rendsburg-Eckernförde weiterentwickelt.

Begründung:

Im Kreisgebiet wird bereits heute viel für die Förderung der regionalen Vermarktung getan, jedoch hat uns die Corona-Pandemie auch gezeigt, dass hier noch Verbesserungsbedarf besteht. Trotz guter Angebote ist das regionale Angebot nicht überall gut genug bekannt und es wird weiterhin auf althergebrachte Produkte zurückgegriffen. Durch gezielte Kampagnen, wie zum Beispiel die Fairtrade Bewegung, kann das Verständnis und die Akzeptanz für fairen (Welt-)Handel aber auch von Direktvermarktern der regionalen

Landwirtschaft gefördert werden. Der SSW und die Grünen sehen dies gerade auch wegen den durch die Pandemie verursachten Umsatzrückgang regionaler Erzeuger für eine sinnvolle Förderung kreiseigener Wirtschaftsbetriebe an. Das Zertifikat „Fairtrade-Town“ wird in Deutschland seit 2009 von dem Verein TransFair vergeben und fördert gezielt den fairen Handel auf kommunaler Ebene. Bereits mehr als 660 Städte, Kreise und Gemeinden haben das Zertifikat erhalten, so z.B. auch Rendsburg, Eckernförde und Neudorf-Bornstein. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt es bereits viele Einzelhändler, Restaurants und Cafés, die verstärkt auf fair gehandelte Produkte setzen. Durch den Beitritt an die Kampagne würden die bestehenden Aktivitäten zum fairen Handel gebündelt werden. Außerdem kann die Bewerbung und am Ende die Ernennung dazu führen, dass mehr Betriebe sich für fair gehandelte Produkte entscheiden.

Neben den Kriterien, eines Kreistagsbeschlusses und der Bildung einer Steuerungsgruppe, muss außerdem ein gewisses Sortiment an Fairtrade Produkten in Einzelhandelsgeschäften, Cafés und Restaurants angeboten werden. Die Anzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl. Für unseren Kreis müssten in 38 Geschäften und 19 Gastronomiebetrieben mindestens zwei Produkte aus fairem Handel angeboten werden. Ein weiteres Kriterium für Fair Trade ist die Durchführung von Informations- und Bildungsaktivitäten in öffentlichen Einrichtungen. Hieran müssten in unserem Kreis 2 Schulen, 2 Kirchen-/Glaubensgemeinschaften und 2 Vereine teilnehmen. Zu guter Letzt wird für eine Bewerbung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorausgesetzt, dass in 4 lokalen Medien über das Vorhaben berichtet wird.

Eine Reihe der Vorgaben des Fair Trade sind schon im Kreisgebiet vorhanden und erleichtern somit eine Umsetzung als Fair Trade Landkreis. Zum Beispiel haben bereits viele Einzelhändler Fair Trade Produkte im Angebot.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Michael Schunck, SSW-Kreistagsfraktion

Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/601	
- öffentlich -	Datum: 03.11.2020	
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Kruse, Martin	
ÖPNV- Ergänzung der Schülerbeförderung im Zuge der Corona-Pandemie		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2020	Hauptausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, 496.000 € als überplanmäßige Aufwendungen für Schülerbeförderungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Der Kreistag stellt 496.000 € als überplanmäßige Aufwendungen für Schülerbeförderungsleistungen zur Verfügung..

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie entwickelt sich weiterhin negativ. Die Fallzahlen steigen. Der Bund und das Land haben im November weitreichende Maßnahmen ergriffen, um die Welle an Infektionen zu durchbrechen.

In der Kritik steht nach wie vor der Schulbetrieb an sich, aber auch die Schülerbeförderung. Es wird sowohl von der Presse als auch von Elternvertretern vorgebracht, dass die Kohortenbildung in der Schule ihre Wirkung verliert, wenn die Schülerinnen und Schüler auf den Fahrten zur und von der Schule in überfüllten Bussen sitzen.

Der Kreis hat bereits zu Beginn des Schuljahres zusammen mit den Kreiselternvertretern Linien innerhalb des ÖPNV und der Schülerbeförderung ausfindig gemacht, die verstärkt wurden. Die Verstärkungen in der Verantwortung des Kreises sind wie folgt vorgenommen worden:

Linie 3295 903 ist als Verstärker Fahrt 3295 951 unterwegs
Strecke : Hohn - Breiholz

Linie 3050 215 ist als Verstärker Fahrt 3050 951 unterwegs
Strecke: Eckernförde – Rendsburg

Linie 3010 014 ist als Verstärker Fahrt 3010 952 unterwegs
Strecke: Damp – Eckernförde

Linie 3210 014 ist als Verstärker Fahrt 3210 952 unterwegs
Strecke: Erfde – Rendsburg

Linie 3070 004 ist als Verstärker Fahrt 3070 952 unterwegs
Strecke: Owschlag – Eckernförde

Eine weitergehende Lösung neben dem Einsatz von Verstärkerbussen ist aus Sicht der Verwaltung die Entzerrung des Schulbetriebes. Unterschiedliche Schulanfangs- und Endzeiten sorgen dafür, dass sich Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nicht anstecken bzw. das Risiko einer Ansteckung minimiert wird.

Die Verwaltung schlägt daher das Angebot von zusätzlichen Kapazitäten vor. Die Verwaltung hat über den Omnibusverband, den Vertragspartner des Kreises und den Reisebusunternehmen zusätzliche Fahrzeuge mit Fahrern abgefragt. Diese Kapazitäten sollen dann konkret den Schulträgern mit Blick auf eine Entzerrung des Schulbetriebes angeboten werden.

Ein zusätzlicher positiver Effekt ist aus Sicht der Verwaltung die Unterstützung der Reisebusunternehmen, da diese ihre ursprünglichen Leistungen derzeit nicht mehr anbieten können.

Aus Sicht der Verwaltung werden pro Tag 20 Fahrzeuge benötigt, um die Situation effektiv zu entspannen. Bei einem Kostensatz von 400 € pro Fahrzeug/ Tag kommen auf den Kreis bis Ende Februar folgende Kosten zu:

Übersicht Schultage pro Monat vom 15.11.2020-28.02.2021

Monat	Zeitraum	reine Schultage	Ferien vom
November	vom 15.11.2020 - 30.11.2020	11 Tage	
Dezember	vom 01.12.2020 - 31.12.2020	14 Tage	21.12.2020 - 31.12.2020
Januar	vom 01.01.2021 - 31.01.2021	17 Tage	01.01.2021 - 06.01.2021
Februar	vom 01.02.2021 - 28.02.2021	20 Tage	

= 496.000 €

Im Februar 2021 wird das Verfahren evaluiert.

Das Verfahren sollte so aufgebaut werden, dass die Freigabe der Mittel für eine beantragende Schule oder einen Schulverband priorisiert nach Eingang der vollständigen Anträge erfolgt.

Zur Dringlichkeit:

Für eine kurzfristige Aufnahme des TOP zur Sitzung des Hauptausschusses am 05.11.2020 ist die Dringlichkeit gegeben. Es handelt sich dann um eine dringende Angelegenheit, wenn dem Kreis bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung

wesentliche Nachteile entstehen würden, die es geboten erscheinen lassen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen.

In Schulbussen können die Mindestabstände von 1,5 Metern im Kreisgebiet insbesondere zu den Stoßzeiten durch die Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist allerdings eine der wichtigsten Komponenten der Bekämpfung der Corona-Pandemie, da mit der Einhaltung des Mindestabstands das Übertragungsrisiko stark gesenkt wird. Am 02.11.2020 waren im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde 134 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Insbesondere im Zusammenhang mit Infektionen in Schulklassen bzw. in Kohorten in Schulen mussten derzeit 120 Schülerinnen und Schüler durch das Gesundheitsamt abgesondert und Testungen angeordnet werden, da es vermehrt zu Infektionen gekommen war. Aufgrund der deutlich steigenden Zahl an Infizierten im Kreisgebiet und der dynamischen Entwicklung der Infektionen mit dem Coronavirus droht eine Überlastung der Kliniken und des Gesundheitsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Erörterung und Beschlussfassung notwendig. Mit dem Einsatz einer höheren Zahl an Bussen, die die Schülerinnen und Schüler in den Stoßzeiten befördern, trägt der Kreis maßgeblich dazu bei, dass der öffentliche Nahverkehr zu diesen Zeiten deutlich entzerrt wird.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

496.000 € sind überplanmäßig im Teilhaushalt 241101 Schülerbeförderung bereit zu stellen.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/515
- öffentlich -	Datum:	10.09.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Peters, Olga
Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Festpreisangebot der AWR vom 29.09.2020 in Höhe von 17.866.115,89 € netto, bzw. 21.284.477,91 € unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 29.09.2020 in Höhe von 17.866.115,89 € netto, bzw. 21.284.477,91 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Die Anlage ist nichtöffentlich, weil hier schützenswerte, unternehmensspezifische Daten enthalten sind.

2. Sachverhalt:

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentlich-rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistung auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mgH) vom 29.09.2020 für das Jahr 2021.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt wie in den Vorjahren

- die Verwertungserlöse für Altpapier in 2021 in Form eines Korridors von 10 % abzurechnen.

Die Kosten des Festpreises steigen um 8,6 % gegenüber 2020.

Die Erhöhung des Festpreises resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- a) höhere Verwertungskosten wegen Ausschreibung der Abfallbehandlung, Sperrmüllentsorgung und Schadstoffentsorgung
- b) niedrige Umsatzerlöse aus der Verwertung PPK (Papier, Pappe, Kartonage), Altmetall, E-Schrott und Alttextilien
- c) Wegfall des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Neumünster sowie dem Kreis Plön

Zu a)

Höhere Verwertungskosten aufgrund von Ausschreibungen in Bereich Abfallbehandlung, Sperrmüllentsorgung, und Schadstoffentsorgung um rd. 681 T€.

Zu b)

Die Verwertungserlöse liegen mit rd. 493 T € unter dem Vorjahreswert, weil im Bereich PPK die Marktpreise stark gesunken und der Anteil der Dualen Systeme gestiegen ist. Der steigende Anteil der Dualen Systeme am PPK-Volumen wirkt insgesamt entlastend auf den Festpreis. Die Verwertungspreise für die Fraktionen Altmetall, E-Schrott und Alttextilien sind weiterhin am Sinken.

Zu c)

Ende des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum 31.12.2020 mit der Stadt Neumünster sowie dem Kreis Plön, außer PPK Plön bis einschließlich 31.12.2022.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 5 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Höherer Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft, der durch bestehende Rücklagen aus den Abfallentgelten ausgeglichen wird.

Anlage/n:

Anschreiben Festpreis 2021

Angebot Festpreis 2021 – nicht öffentlich



AWR GmbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -
Frau Peters
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Miriam Brandt
Telefon: (04331) 345-107
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: m.brandt@awr.de
Internet: www.awr.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Borgstedt, 29.09.2020

Angebot Selbstkostenfestpreis für 2021

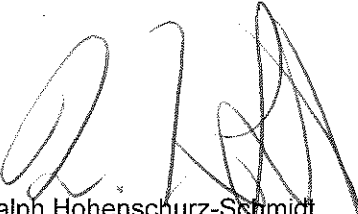
Guten Tag Frau Peters,

Sie erhalten unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 Entsorgungsvertrag für das Jahr 2021. Die Ermittlung der Selbstkosten, die für den Bereich der privaten Haushalte anfallen, erfolgte wie in den Vorjahren durch direkte Zuordnung der Sammelkosten sowie durch die verursachungsgerechte Kostenschlüsselung.

Das Angebot schließt mit 17.886.115,89 € netto bzw. 21.284.477,91 € brutto ab. Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2020 aufrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt



Ralph Hohenschurz-Schmidt



ppa. Miriam Brandt

Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/514
- öffentlich -	Datum:	21.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Peters, Olga
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- u. Bauausschuss beschließt, die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung aufgrund der vorgelegten Kalkulation und die Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 01.01.2021 dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung und die Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 01.01.2021 aufgrund der Empfehlung des Umwelt- u. Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Abfallentgelte für private Haushalte von 2019 bis 2020 kalkuliert. Die Entgeltkalkulation betrifft somit den Zeitraum von 2021 bis 2022.

Der Wert in Höhe von 4,07 €/Monat für die 40 l Restabfalltonne mit 14 tgl. Abfuhr ist in der Aufstellung der AWR nicht aufgenommen, da die 40 l Restabfalltonne mit 14 tgl. Abfuhr zum 31.03.2021 abgeschafft wird.

Gesetzliche Grundlage für die Abfallentgeltkalkulation ist wie bei Gebühren das Kommunale Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG). Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die Verwaltung empfiehlt zusammen mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) einen zweijährigen Kalkulationszeitraum, weil die derzeitige Entgelterhöhung sonst noch höher ausfallen würde.

Der Stand der Abfallentgeltrücklage zum 31.12.2019 beläuft sich auf 3.631.357,70 €. Aufgrund des Kalkulationszeitraums 01.01.2019 bis 31.12.2020, ist für das Jahr 2020 eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 2,5 Mio. € zu erwarten. Für den neuen Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 verbleibt somit ein Entgeltüberschuss von rd. 1,2 Mio. €, der über den 2-Jahres-Zeitraum vollständig verbraucht wird, um die Entgelterhöhung abzumildern. Die monatlichen Kosten für den Bürger steigen – abhängig von der Anzahl der Haushalte sowie der genutzten Behältergröße – zwischen 26,5 und 28,7 %. Die Kosten für den Hol- und Bringservice der Kleinbehälter (bis 15 m) bleiben nahezu konstant, lediglich bei höheren Entfernungen haben sich Kostensteigerungen aufgrund der durchgeführten Logistikausschreibung ergeben.

Die konstanten Kosten im letzten zweijährigen Kalkulationszeitraum haben die Entgelteinnahmen zu einer Abfallentgeltrücklage von 3.631.357,70 € (Stand 31.12.2019) geführt. Die Auflösung der Rücklage kann gemäß KAG über einen dreijährigen Zeitraum erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Entgelterhöhung abzumildern. Auf diese Weise müssen nur die Leistungsentgelte für den Hol- und Bring-Service 40-240 l bis zu einer Transportentfernung von 15 m um 1 % sowie die Leistungsentgelte für die Restabfalltonnen im Durchschnitt zwischen 26,5 % - 28,7 % angepasst werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind wegen der neuen Benutzungsentgelten anzupassen. Die geänderten Bereiche sind in den Anlagen blau gekennzeichnet.

Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/satzungabfallwirtschaft2020.pdf>

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Entgelterhöhung für den Abfallkunden

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Entgelt Bedarf

Entgelte Parameter

Entgelte HH 2021

⇒ zusammengefasst in einem Dokument

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Entgelte 2021 bis 2022 für private Haushalte							
Restabfall	Volumen	Anz.Leer/a	2019-2020	50 % Schütt-	2021-2022	Einheit	Differenz
Grundpauschale			6,07	entgelt	7,62	€/Monat	1,55
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte)	40	7	0,87	0,15	1,00	€/Monat	0,13
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,62	0,30	1,88	€/Monat	0,26
	80	13	2,98	0,30	3,45	€/Monat	0,47
	120	13	4,24	0,30	5,03	€/Monat	0,79
	240	13	8,03	0,59	10,04	€/Monat	2,01
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,09	-		€/Monat	
	80	26	5,66	0,61	6,91	€/Monat	1,25
	120	26	8,20	0,61	10,06	€/Monat	1,86
	240	26	15,88	1,19	20,09	€/Monat	4,21
	770	26	51,48	3,62	64,26	€/Monat	12,78
	1.100	26	73,43	3,62	90,25	€/Monat	16,82
wöchentliche Abfuhr	770	52	102,82	3,62	124,90	€/Monat	22,08
	1.100	52	146,59	3,62	176,87	€/Monat	30,28
Unterflursysteme	1.500	13	107,01		124,06	€/Monat	17,05
	3.000	13	154,01		183,12	€/Monat	29,11
	5.000	13	216,69		261,87	€/Monat	45,18
HUBS	40-240		2,25		2,27	€/Monat	0,02
Sonderregelungen Restabfall							
Restabfall-Banderole	40		1,60		1,60	€/Stück	-
Mehrmengensack	120		4,00		4,00	€/Stück	-
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	€/Leerung	-
	240		42,00		42,00	€/Leerung	-
	770/1100		65,00		65,00	€/Leerung	-
Bioabfall							
jede weitere Tonne	Volumen	Anz.Leer/a	2019-2020		2021-2022	Einheit	
	120	26	2,50		2,50	€/Monat	-
	240	26	4,70		4,70	€/Monat	-
Sonderregelungen Bioabfall							
Bioabfall-Banderole	120		2,40		2,40	€/Stück	-
Pflanzenabfallsack	60		1,20		1,20	€/Stück	-
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120 l		35,00		35,00	€/Leerung	-

Entgeltkalkulation 2021 bis 2022

Restabfall Leistungsentgelt

	HH	Einheit
Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	15.021.443	€
./. Überschüsse	- 383.800	€
Zws	14.637.643	€
davon über Grundpauschale	41,80%	%
./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 6.118.708	€
Soll 2021 bis 2022	8.518.935	€
Jahresvolumen Restabfallgefäße	234.385	m ³
Preis pro m ³	36,35	€/m ³
zzgl. 50 % des Schüttentgelts (4 wö.-Sammlung)	0,30	€/Behälter
Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich	3,45	€/Monat
bisher	2,98	€/Monat

Restabfall Grundpauschale

	HH	Einheit
Bioabfallanteil	5.510.772	€
./. Überschüsse	- 243.183	€
Zws	5.267.588	€
Restabfallanteil	6.118.708	€
Soll 2021 bis 2022	11.386.296	€
Anzahl Haushalte	124.542	HH
Grundpauschale gerundet	7,62	€/Monat
bisher	6,07	€/Monat

Hol- und Bringservice

	Gesamt	Einheit
(Kleinbehälter)		
Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,27	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	6,76	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	13,51	€
Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,27	€/Monat
bisher	2,25	€/Monat

Parameter

	Dim.	Gesamt	HH	AHB
RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	166.666	157.832	8.834
RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	172.643	76.553	96.090
Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	339.309	234.385	104.924
Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	69,08%	30,92%
Bio Volumen Tonne	m³/a	352.807	342.541	10.266
Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	97,09%	2,91%
Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		124.542	5.500
Kosten Kreis	€	174.088	140.386	33.702
<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	1.253.967	1.253.967	
<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	1.253.967	1.253.967	
Anzahl der Perioden, in denen die Überschüsse berücksichtigt werden			2	3
Restabfall	€	383.800	383.800	-
Bioabfall	€	243.183	243.183	-
Summe	€	626.984	626.984	-

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

Aufwendungen und Erlöse saldiert	Gesamt	Anteil		Betrag	
		HH %	AHB %	HH EUR	AHB EUR
brutto	17.610.826				
Restmüll Sammlung/Transport	3.116.801	72%	28%	2.232.169	884.632
Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	1.323.429	100%	0%	1.323.429	
Abfallbehandlung	5.286.344	68%	32%	3.581.903	1.704.441
ÖRE Vertrag Plön NMS	- 30.901	0%	100%	-	30.901
Bioabfallsammlung	2.903.977	97%	3%	2.804.769	99.209
Bioabfallverwertung	2.988.747	97%	3%	2.901.779	86.968
Pflanzenabfallentsorgung	279.076	100%	0%	279.076	
Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	523.721	100%	0%	523.721	
PPK (Kreisanteil 63 %)	549.281	75%	25%	413.685	135.596
Annahmestellen (RH)	925.725	86%	14%	797.995	127.730
Sonstiges	217.103	76%	24%	164.590	52.512
Zws bezogene Leistungen	18.083.303	83%	17%	15.023.116	3.060.187
Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	7.736.003	81%	19%	6.261.362	1.474.641
Verwaltungskosten Kreis	207.165	81%	19%	167.059	40.106
Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TäU)	-				-
Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	634.782			600.667	34.115
Gesamtkosten 2019 bis 2020	26.661.253	83%	17%	22.052.204	4.609.049
davon entfällt auf Restabfall	20.541.257	79%	21%	16.220.878	4.320.379
davon entfällt auf Bioabfall	5.453.765	97%	3%	5.267.588	186.176
davon entfällt auf Hol- und Bringservice	666.231	85%	15%	563.738	102.493
./. Überschüsse aus Vorjahren	626.984	100%	0%	626.984	-
Gesamtsoll 2021 bis 2022 brutto	26.034.269	82%	18%	21.425.220	4.609.049

Entgelte 2021 bis 2022 für private HH - Veränderungen

Anzahl HH	RM-Tonne	Preis pro Monat 2020	Preis pro Monat 2021	Differenz	
1	40 l, 4-wö	7,69	9,50	1,81	23,5%
1	80 l, 4-wö	9,05	11,07	2,02	22,3%
1	40 l, 14 tgl.	9,16	n.V.	n.V.	n.V.
1	80 l, 14 tgl.	11,73	14,53	2,80	23,9%
2	80 l, 14 tgl.	17,80	22,15	4,35	24,4%
1	120 l, 14 tgl.	14,27	17,68	3,41	23,9%
2	120 l, 14 tgl.	20,34	25,30	4,96	24,4%
3	240 l, 14 tgl.	34,09	42,95	8,86	26,0%
5	1.100 l, 14 tgl.	103,78	128,35	24,57	23,7%

Artikel I**Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis*****Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2021-*****I. Monatliches Grundentgelt**

je Haushalt		7,62 Euro
-------------	--	-----------

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,77 Euro*
Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	124,06 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	183,12 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	261,87 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt		12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt		25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt		0,90 Euro
---	--	-----------

* nur bis zum 31.03.2021

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):**

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	10,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	19,80 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	20,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	39,60 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei 4-wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	1,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,38 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,67 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	13,51 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr**Bei MGB mit 1.100 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)**

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,79 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	33,09 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	8,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	24, 815 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden

(§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis	
Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro
XI. Kosten für Mahnungen	
Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung	5,00 Euro

XII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR mbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Artikel II

Die Regelung des Artikel I gilt ab dem 01.01.2021.

Rendsburg, den _____, 2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/553
- öffentlich -	Datum:	21.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Beck, Ralf-Dieter
AWR - Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB und der Satzung Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderungen der AGB und der Satzung Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat der Einführung der Gelben Tonnen am 30.10.2019 zugestimmt.

Die entsprechende Ausschreibung ist am 06.07.2020 ausgelaufen.

Das Ausschreibungsergebnis wird ab 1. Januar 2021 wirksam.

Als Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Satzung Abfallentsorgung-Kreis <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/satzungabfallwirtschaft.pdf> wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Vermeidung des Plastikeintrags in die Landschaft und die Gewässer durch Verpackungen und aufgerissene gelbe Säcke. Die Umsetzung erfolgt Angesichts der höheren Effektivität und Umweltverträglichkeit.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom
21.10.2020**

Artikel I

§ 2b wird wie folgt eingefügt:

§ 2 b Leichtverpackungen (LVP)

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Artikel II

Die Regelung des Artikels I gilt ab 01.01.2021.

Rendsburg, den _____, 2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 10. Änderung vom 21.10.2020**

Artikel I

§ 3 Absatz 6 und 14 wird wie folgt geändert /ergänzt:

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße

zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice). Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Die Länge des Transportweges soll in der Regel 15 m nicht überschreiten. Sofern der Transportweg 15 m übersteigt, wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten. Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“. Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

(8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

↳ Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung mit dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.

(11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.

(12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

(13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

Artikel II

Die Regelung des Artikels I gilt ab 01.01.2021

Rendsburg, den _____ .2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2020/500
- öffentlich -		Datum:	28.08.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
Änderung der Aufbauorganisation in den Fachdiensten Kommunales und Ordnung sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
22.10.2020	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz wurde bis zum 31.12.2017 in dem Fachdienst Kommunalaufsicht und im Fachdienst IT-Management als Fachgruppe geführt. Im Laufe der Zeit wurde deutlich, dass viele strategische Aufgaben eine so große Bedeutung hatten, dass diese zur Gründung eines Fachdienstes Feuerwehr und Katastrophenschutz führten.

Zwischenzeitlich wurden die strategischen Handlungsfelder identifiziert und in eine Abarbeitung aufgenommen. So wurde zwischen der Fachbereichsleitung und dem Landrat eine Zielvereinbarung geschlossen, die unter anderem die Überarbeitung und Ergänzung von Katastrophenschutzplänen zum Inhalt hatten. Die Umsetzung ist eingeleitet.

Da es der Verwaltung wichtig ist, nur dort den Organisationsaufbau mit weiteren Fachdiensten zu erweitern, wo es notwendig ist, ist nunmehr beabsichtigt, den Fachdienst Feuerwehr und Katastrophenschutz als Fachgruppe wieder dem Fachdienst Kommunales und Ordnung zuzuführen. Mithin wird die Führungsspanne innerhalb des Organigramms der Kreisverwaltung durch die Zusammenführung von Fachdiensten weitergehend reduziert.

Hinzu kommt, dass artverwandte, ordnungsrechtliche Aufgaben mit einem starken Bezug gegenüber der örtlichen Ebene in dem Fachdienst zusammengeführt werden.

Der zukünftig geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den oben genannten Änderungen ist beigefügt.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Dem Kreistag wird dieser Vorschlag für eine Änderung der Aufbauorganisation der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde gemäß § 51 Abs. 3 KrO vorgelegt.

Die Vorsitzende des Personalrates hat gemäß § 83 MBG bei der Beratung ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

